



LANDBADEN

Landesordnung

des

VCP Land Baden

Stand 17.03.2013

1. Präambel	4
2. Aufgaben - Ziele - Grundlagen	5
3. Arbeitsformen.....	6
4. Aufbau und Struktur des VCP Land Baden	7
5. Gruppen und Stämme	8
5.1 Leitung	8
5.2 Stammesneugründung	9
5.3 Stammesauflösung	10
5.3.1 Auflösung bei Einstellung der Arbeit	10
5.3.2 Auflösung bei Verstößen gegen Ziele oder Ordnungen des VCP.....	11
6. Der Bezirk.....	12
7. Die Landesebene	13
8. Die Landesversammlung.....	14
8.1 Zuständigkeit der Landesversammlung	14
8.1.1 Beschlussfassung	14
8.1.2 Wahlen.....	14
8.1.3 Einsetzung von Ausschüssen	14
8.1.4 Entgegennahme von Berichten	14
8.1.5 Beratung	15
8.1.6 Entlastung	15
8.2 Landesversammlungsvorstand	15
8.3 Wahlen	15
8.3.1 Landesversammlungsvorstand	16
8.3.2 Landesleitung und Landesämter	16
8.3.3 Delegierte in die verbands- und jugendpolitischen Gremien	16
8.3.3.1 Delegierte zur Bundesversammlung des VCP	16
8.3.3.2 Delegierte zur Landesjugendkammer.....	16
8.3.3.3 Delegierte in den Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände und den Ring Deutscher Pfadfinderverbände in Baden-Württemberg.....	16
8.4 Einberufung der Landesversammlung	17
8.4.1 Einberufung, Einladungsfrist	17
8.4.2 Tagesordnung	17
8.5 Anträge	17
8.5.1 Antragsfrist.....	17
8.5.2 Dringlichkeitsanträge	18
8.5.3 Änderungsanträge	18
8.5.4 Antragsberechtigung	18
8.5.5 Abstimmungen	18
8.6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	18
8.6.1 Beschlussfähigkeit	18
8.6.2. Inkrafttreten	19
8.6.3. Mehrheitserfordernisse	19

8.7 Zusammensetzung	19
8.7.1 Stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung	19
8.7.1.1 Bezirksstimmen	20
8.7.1.2 Stimmen der Landesleitung und der Landesämter	20
8.7.1.3 Stimmen der Delegationen in die verbands- und jugendpolitischen Gremien	21
8.7.2 Beratende Mitglieder	21
8.7.3 Gäste	21
8.8 Protokoll der Landesversammlung	21
9. Landesleitung	22
9.1 Zusammensetzung	22
9.2 Aufgaben	22
10. Landesämter	24
11. Delegierte in verbands- und jugendpolitische Gremien	25
12. Landesrat	26
12.1 Zusammensetzung	26
12.2 Aufgaben	26
13. Landesbüro und Landesjugendreferent	28
13.1 Aufgaben	28
13.1.1 Pädagogische und inhaltliche Verbandsarbeit	28
13.1.2 Geschäftsführende Tätigkeiten	28
13.2 Arbeitsaufträge	29
14. Landesveranstaltungen	30
14.1 Beschlusspflichtige Landesveranstaltungen	30
15. OBERLIN-Haus	31
16. Vereine	32
16.1 Verwaltungsrat des VCP Land Baden e. V.	32
16.2 VCP Land Baden e.V.	32
17. Schlussbestimmungen	33
ANLAGEN	1
A-1: Erläuterung zur Ermittlung der Stimmberechtigten und der Stimmverteilung auf der LV A-2: Erläuterung zur Struktur des VCP Land Baden	2
A-3: Geschäftsordnung des Landesrates	4
A-4: Richtlinien zur Nachhaltigkeit	6
A-5: Satzung des Verwaltungsrates des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Land Baden e.V.	7
A-6: Satzung des VCP Land Baden e.V.	10
A-7: Badenbadge	13

1. PRÄAMBEL

Der Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Land Baden ist organisatorische Einheit des VCP. Der VCP ist Nachfolger der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands (CPD), Bund Christlicher Pfadfinderinnen (BCP) und des Evangelischen Mädchenpfadfinderbundes (EMP).

Der VCP Land Baden ist Teil der Evangelischen Jugend der evangelischen Landeskirche in Baden. Über den Ring Deutscher Pfadfinderverbände und den Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände, Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg, ist er Mitglied im Landesjugendring Baden-Württemberg und über seine Bundesvertretung Mitglied im Weltbund der Pfadfinderinnen (WAGGGS) und in der Weltorganisation der Pfadfinder (WOSM).

In dieser Landesordnung stellt der VCP Land Baden seine Grundlagen und Zielvorstellungen und die Konzeption seiner Verbandsarbeit dar; davon unberührt bleibt die rechtliche Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates des VCP Land Baden e.V..

2. AUFGABEN - ZIELE - GRUNDLAGEN

Aufgaben und Ziele des Verbandes dienen der Herausforderung an Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur ständigen Reflexion der eigenen Bedürfnisse und Interessen sowie der sozialen, politischen und ökologischen Situation, als Anstoß zum gesellschaftlichen Handeln und fordern eine laufende Überprüfung der Praxis auf den verschiedenen Ebenen des Verbandes.

Der VCP Land Baden steht bewusst für ein partnerschaftliches Miteinander ein, denn alle Menschen sind gleichwertig und gleichberechtigt. Niemand wird benachteiligt oder ausgegrenzt aufgrund ihres oder seines Glaubens, der ethnischen Herkunft und Hautfarbe, der körperlichen und/oder geistigen Fähigkeiten, der geschlechtlichen Identität und der sexuellen Orientierung.

Der Verband arbeitet ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig und ist sich somit seiner Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen bewusst.

Die christliche Botschaft ist Grundlage für die Einzelnen und die Arbeit des Verbandes.

Die Gemeinschaft des Verbandes will jungen Menschen eine Hilfe bieten, sich in der sich ständig verändernden Umwelt zu orientieren und sie im Sinne der christlichen Botschaft mitzugestalten. Der Glaube an Gott bindet uns an die Nächsten und fordert unsere Bereitschaft zur Mitarbeit in Kirche, Staat und Gesellschaft.

Im Blick auf die gesellschaftliche Situation sieht der Verband daher seine Aufgabe darin, durch Förderung von Demokratisierung und Mitbestimmung einen Beitrag zu größerer sozialer Gerechtigkeit zu leisten. Innerhalb der gesellschaftspolitischen Bildung will der Verband helfen, Kindern und Jugendlichen soziale, politische und ökologische Zusammenhänge bewusst zu machen und sie anregen, ihre Interessen zusammen mit anderen zu formulieren und zu vertreten. Der Verband geht davon aus, dass seine Arbeit von politischer Bedeutung ist und politische Folgen hat.

3. ARBEITSFORMEN

Die Kinder- und Jugendarbeit des Verbandes geschieht nach den Regeln des internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfindertums wie sie im Grundsatz von Lord Baden-Powell entwickelt wurden und dient dazu, in Spiel und Geselligkeit, Fahrt und Lager, altersgemäßer Aufbereitung gesellschaftlicher Probleme in Diskussionen und anderen Unternehmungen selbständig zu werden, sich den Mitmenschen zuzuwenden und Phantasie, Verantwortungsbewusstsein und Urteilsfähigkeit zu entwickeln.

Zu den Merkmalen pfadfinderischer Arbeit gehören die kleine Gruppe, die Führung im Dialog und die Mitverantwortung der Einzelnen.

In koedukativen Gruppen können Mädchen und Jungen lernen, ihre gesellschaftlich geprägten Rollen zu erkennen und zu verändern. Dazu ist eine gleichgewichtige Beteiligung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern an den Leitungsaufgaben des Verbandes nötig.

Für die Gruppen findet eine altersgerechte Arbeit statt. Zur Erleichterung wird die Gruppe in eine der Stufenkonzeption des Verbandes entsprechenden Stufe eingeordnet. Die einzelnen Gruppen einigen sich im Dialog mit ihrer Gruppenleitung auf ihre inhaltlichen Programme, die sich an der Landesordnung und an „Aufgabe und Ziel“ der Bundesordnung orientieren. Die Arbeitsformen richten sich nach der Altersstufe, wobei auch Stufen übergreifende Vorhaben angeboten werden. Für die verschiedenen Stufen werden vom Verband Arbeitshilfen ausgegeben, die auf die Erfordernisse der jeweiligen Stufe abgestimmt sind. Sie versuchen, „Aufgabe und Ziel“ der Bundesordnung in Inhalte, Methoden und Regeln für die Gruppenarbeit der jeweiligen Stufe umzusetzen.

4. AUFBAU UND STRUKTUR DES VCP LAND BADEN

Die Arbeit des VCP Land Baden geschieht in den Gruppen, Stämmen und Bezirken sowie auf Landesebene.

Der VCP wendet sich mit seiner Arbeit an Kinder und Jugendliche, die sich entsprechend ihres Alters in kleinen Gruppen vor Ort zusammenschließen. Darüber hinaus bietet er Erwachsenen eine Plattform, an der Verbandsarbeit teilzunehmen.

Alle Gruppen, Stämme und Bezirke im Land werden jeweils von einer verantwortlichen Leitung geführt. Deren Mitglieder müssen VCP-Mitglied sein und zu einer verbindlichen Mitarbeit im VCP auf Grundlage seiner Ordnungen bereit sein. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen die Verantwortung für das Gelingen der Arbeit und sind in ihrer Tätigkeit Vorbilder für die anderen Mitglieder des Verbandes.

5. GRUPPEN UND STÄMME

Die Gesamtheit der Gruppen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Ortes oder einer Kirchengemeinde ist ein Stamm.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen sich regelmäßig mit der Stammesleitung in einer Leitungsrunde, um die Arbeit vor Ort zu koordinieren. Die Stammesleitung wird auf einer mindestens einmal jährlich stattfindenden Stammesversammlung gewählt. Die Stammesleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Stammesversammlung.

Der Stamm gibt sich eine Ordnung. Diese regelt mindestens die Amtszeit und die Zusammensetzung der Stammesleitung, die Zusammensetzung der Stammesversammlung und die regelmäßige Kassenprüfung.

5.1 Leitung

Eine Gruppe darf nur leiten, wer an einem Grundlehrgang des VCP Land Baden teilgenommen hat. Zur Übernahme einer Gruppenleitung bedarf es der Zustimmung der Stammesleitung. Stammesleitung werden kann nur, wer an einem Grundlehrgang, an einem Stammesleitungskurs und nach Möglichkeit auch an einem Aufbaulehrgang des VCP Land Baden teilgenommen hat. Mindestens eine Person in der Stammesleitung muss volljährig sein. Von diesen Schulungs- und Altersvoraussetzungen kann bei solchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgewichen werden, die durch ihre Ausbildung oder ihren Beruf bereits die erforderlichen Kenntnisse erlangt haben, um eine Gruppe, einen Stamm oder Bezirk zu leiten, oder die über langjährige Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen. Wenn sich in der Besetzung einer Leitung Änderungen ergeben, so ist dies dem Landesbüro mitzuteilen.

5.2 Stammesneugründung

Die Aufnahme der Gruppenarbeit muss der Landesjugendreferentin oder dem Landesjugendreferenten durch die Leitung vor Ort mitgeteilt werden. Während des ersten Jahres wird der neu entstehende Stamm durch die Landesjugendreferentin/den Landesjugendreferenten, die Landesleitung und den Bezirk begleitet, die dabei die Inhalte und Organisation der VCP-Arbeit vermitteln. Diese bzw. dieser muss anschließend in regelmäßigen Abständen über den Verlauf der Arbeit informiert werden. Darüber hinaus kann für die ersten Jahre Material als kostenlose Leihgabe zur Verfügung gestellt werden. Der Landesrat muss über die Neuentstehung informiert werden. Die Landesleitung kann die Gruppenarbeit als VCP-Arbeit bei Vorliegen wichtiger Gründe untersagen. Davon hat sie den Landesrat zu unterrichten.

Eine Stammesneugründung soll ein Jahr nach Aufnahme der Gruppenarbeit ihre Anerkennung als Stamm beantragen. Diese ist zu gewähren, wenn der Stamm:

- Mindestens über sieben angemeldete Mitglieder und eine sich regelmäßig treffende Gruppe verfügt,
- „Aufgabe und Ziel“ sowie die bestehenden Ordnungen als Grundlage seiner Arbeit anerkennt,
- sich vorbehaltlos in die vorgefundene inhaltliche Arbeit und die demokratischen Strukturen des VCP Land Baden eingliedert,
- die vom VCP Land Baden angebotenen Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als verpflichtend anerkennt.

Über den Antrag zur Aufnahme als Stamm in das Land entscheidet die Landesleitung, die den Landesrat über das Ergebnis informiert.

Durch die Anerkennung als VCP Stamm

- wird der Stamm in die Landesstruktur und damit in die Arbeit des VCP Land Baden eingliedert und
- darf Delegierte in die Gremien des VCP entsenden.

Mit der ausdrücklichen Anerkennung eines Stammes als VCP-Stamm schützt der Verband seinen Namen vor Gruppen, die nicht auf der Grundlage von „Aufgabe und Ziel“ arbeiten oder die nicht die Voraussetzungen für eine verantwortliche und kontinuierliche Arbeit bieten.

Organisatorisch soll ein neu gegründeter Stamm nach seiner Anerkennung von der Referentin oder dem Referenten im Landesbüro in Absprache mit der Bezirksleitung für drei weitere Jahre besonders betreut werden. Stammesneugründungen erhalten bei Anerkennung einmalig einen Gründungszuschuss durch den Verwaltungsrat des VCP Land Baden e.V. Über die Vergabe entscheidet der Verwaltungsrat des VCP Land Baden e.V. auf Vorschlag der Landesleitung. Stammesfusionen, Stammesspaltungen, Aufleben alter Stämme oder Stammesumbenennungen werden finanziell nicht gefördert.

5.3 Stammesauflösung

Ein VCP-Stamm wird aufgelöst und verliert seine Anerkennung, wenn die Arbeit offensichtlich eingestellt wurde oder ein Stamm mit seiner Arbeit schwerwiegend gegen die Ziele oder die Ordnungen des Verbandes verstößt.

5.3.1 Auflösung bei Einstellung der Arbeit

Die Einstellung der Stammesarbeit wird seitens des Stammes mitgeteilt oder durch die Landesleitung festgestellt. Material und Stammeskasse sind nach Inventur und Feststellung des Kassenstandes seitens der Landesleitung unverzüglich an den Verwaltungsrat des VCP Land Baden e.V. zu übertragen. Ausnahmen kann der Landesrat genehmigen. Eventuell bestehende Ansprüche der Kirchengemeinde sind zum Wohle der evangelischen Jugendarbeit im Einvernehmen zu klären.

Über die Beendigung der VCP-Arbeit ist die betroffene Kirchengemeinde, vor Ort die gemeldeten VCP-Mitglieder sowie die VCP-Bundeszentrale zu informieren.

Im Falle der Wiederaufnahme der Stammesarbeit innerhalb der nächsten fünf Jahre wird der Verwaltungsrat des VCP Land Baden e.V. den zuvor bei Auflösung dieses Stammes erhaltenen Barbetrag der wieder aufgenommenen Arbeit zuwenden. Die Rückgabe des Zeltmaterials erfolgt im Einvernehmen von Landesleitung und Landesmaterialbeauftragten.

5.3.2 Auflösung bei Verstößen gegen Ziele oder Ordnungen des VCP

Wenn ein Stamm wiederholt – trotz Aufforderung durch die Landesleitung zur Beendigung der Verstöße – die Ziele des Verbandes oder seine Ordnungen schwerwiegend verletzt, kann die Landesleitung das Verfahren zum Entzug der Anerkennung als VCP-Stamm einleiten. Über die Einleitung des Verfahrens ist der Landesrat zu informieren. Der Stamm ist von dem drohenden Verfahren und den Konsequenzen daraus schriftlich zu unterrichten und es muss ihm die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Vorwürfen auf und vor dem Beschluss fassenden Landesrat zu äußern. Anschließend beschließt der Landesrat über den Entzug der Anerkennung.

Weitere Konsequenzen des Entzugs sind insbesondere:

- der Stamm darf Namen und Zeichen des Verbandes nicht weiter führen,
- der Stamm darf nicht mehr an Veranstaltungen des Verbandes teil nehmen,
- er darf keinerlei Zuschüsse mehr über den VCP beantragen,
- er darf keine Delegierten in die Gremien des Verbandes entsenden,
- der Stamm erhält keinerlei Unterstützung mehr durch die Strukturen des Verbandes.

Nach Abschluss des Verfahrens und erfolgtem Entzug der Anerkennung sind Kasse und Material vollständig an das Land zu übergeben. Eventuell bestehende Ansprüche der Kirchengemeinde sind zum Wohle der evangelischen Jugendarbeit im Einvernehmen zu klären.

Über den Entzug der Anerkennung als VCP-Stamm und die Umstände sind die örtliche Kirchengemeinde, die vor Ort gemeldeten VCP-Mitglieder, die nächste Landesversammlung sowie die VCP-Bundeszentrale zu informieren.

6. DER BEZIRK

Der VCP Land Baden besteht aus verschiedenen Bezirken, welche sich aus mehreren in nächster Nähe zueinander liegenden Stämmen zusammensetzen. Dies sind die Bezirke Kurpfalz, Franken, Ortenau, Breisgau, Grenzland und Bodensee.

Die Zugehörigkeit eines Stammes zu einem Bezirk wird in Absprache mit der Bezirksleitung durch die Landesleitung geregelt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Stämmen treffen sich regelmäßig, um die Arbeit im Bezirk zu koordinieren. Der Bezirk hat eine Bezirksleitung, die von Delegierten der Stämme gewählt wird. Die Bezirksleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der vom Bezirk gefassten Beschlüsse. Bezirksleitungen bedürfen der gleichen Voraussetzungen wie Stammesleitungen. Wenn sich in der Besetzung einer Leitung Änderungen ergeben, so ist dies dem Landesbüro mitzuteilen.

Die Bezirke geben sich für ihre Arbeit eine Ordnung. Diese regelt mindestens die Wahl der Leitung sowie deren Zusammensetzung und Amtszeit, die Zusammensetzung der Bezirksversammlung, die Wahl der Delegierten zur Landesversammlung und die regelmäßige Kassenprüfung. Die Bezirke sind über Sitz und Stimme ihrer Bezirksleitungen im Landesrat sowie über ihre Delegierten in der Landesversammlung direkt in die Landesebene eingebunden.

7. DIE LANDESEBENE

Die Aufgaben des Landes verteilen sich auf folgende Gremien und Einrichtungen:

- Landesversammlung und Landesversammlungsvorstand (siehe 8.),
- Landesleitung (siehe 9.),
- Landesämter (siehe 10.),
- Delegierte in die verbands- und jugendpolitischen Gremien (siehe 11.) ,
- Landesrat (siehe 12.),
- Landesbüro und Landesjugendreferentin/Landesjugendreferent (siehe 13.).

8. DIE LANDESVERSAMMLUNG

Die Landesversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des VCP Land Baden. Sie tagt in der Regel öffentlich.

8.1 Zuständigkeit der Landesversammlung

Sie ist insbesondere zuständig für:

8.1.1 Beschlussfassung

- a) die Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten,
- b) die Beschlussfassung über Anträge,
- c) die Beschlussfassung über Landesveranstaltungen,
- d) die Beschlussfassung über Ordnungen des VCP Land Baden.

8.1.2 Wahlen

- a) die Wahl der Landesleitung,
- b) die Wahl der von der Landesleitung vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten für die von ihr vorgeschlagenen Landesämter einschließlich der entsprechenden Stimmengewichtung im Landesrat,
- c) die Wahl der Delegierten in die verbands- und jugendpolitischen Gremien,
- d) die Wahl des Landesversammlungsvorstandes.

8.1.3 Einsetzung von Ausschüssen

Der Ausschuss erhält konkrete Arbeitsaufträge von der Landesversammlung, führt diese aus und berichtet auf der folgenden Landesversammlung. Er hat eine beratende Funktion innerhalb der Landesversammlung.

8.1.4 Entgegennahme von Berichten

- a) die Entgegennahme des Berichts der Landesleitung
- b) die Entgegennahme der Berichte der Landesämter
- c) die Entgegennahme des Berichts der Delegationen in die verbands- und jugendpolitischen Gremien,,

- b) die Entgegennahme des Berichts der Landesjugendreferentin oder des Landesjugendreferenten,
- c) die Entgegennahme des Berichtes des Verwaltungsrates des VCP Land Baden e.V.,
- d) die Entgegennahme des Berichtes des VCP Land Baden e.V.,
- e) die Entgegennahme des Berichtes des Landesversammlungsvorstandes,
- f) die Entgegennahme der Berichte von Ausschüssen.

8.1.5 Beratung

- a) Beratung über verbandspolitische Themen,
- b) Beratung über jugendpolitische Themen.

8.1.6 Entlastung

- a) die Entlastung der Landesleitung
- b) die Entlastung der Landesämter,
- c) die Entlastung der Delegationen in die verbands- und jugendpolitischen Gremien,
- d) die Entlastung des Landesversammlungsvorstands,
- e) die Entlastung von Ausschüssen

8.2 Landesversammlungsvorstand

Der Landesversammlungsvorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Landesversammlung und leitet diese.

Der Landesversammlungsvorstand ist Mitglied des Landesrats und wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung.

8.3 Wahlen

Alle von der Landesversammlung gewählten Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber müssen VCP-Mitglieder sein. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit.

Die Landesversammlung kann die Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der festgestellten stimmberechtigten Mitglieder, die mit dieser Mehrheit entsprechend neue Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber wählen muss, abwählen. Bei Landesämtern (gemäß 10.) kann eine Abwahl ohne gleichzeitige Neuwahl erfolgen.

8.3.1 Landesversammlungsvorstand

Vier Personen bilden den Landesversammlungsvorstand. Die Landesversammlung wählt jährlich zwei Personen als Landesversammlungsvorstand für zwei Jahre.

8.3.2 Landesleitung und Landesämter

Die Landesleitung und die Landesämter werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Aufgaben, die der Landesleitung übertragen werden, sind unter den Mitgliedern des Teams eindeutig zu verteilen und vor deren Wahl der Landesversammlung darzustellen.

Die Landesleitung schlägt die Landesämter, Kandidatinnen oder Kandidaten, sowie die entsprechende Stimmgewichtung im Landesrat der Landesversammlung zur Wahl vor.

Sofern auf der Landesversammlung eine neue Landesleitung gewählt wurde, so erhält diese mit sofortiger Wirkung das Vorschlagsrecht für die Wahl der Landesämter.

8.3.3 Delegierte in die verbands- und jugendpolitischen Gremien

8.3.3.1 Delegierte zur Bundesversammlung des VCP

Die Delegierten zur Bundesversammlung des VCP und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für ein Jahr gewählt.

8.3.3.2 Delegierte zur Landesjugendkammer

Die Delegierten für die Landesjugendkammer werden für die Dauer der Legislaturperiode der Landesjugendkammer gewählt. Sie werden auch als Delegierte zur Landesjugendsynode entsendet.

8.3.3.3 Delegierte in den Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände und den Ring Deutscher Pfadfinderverbände in Baden-Württemberg

Die Delegierten werden für zwei Jahre gewählt. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Ordnung des Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände und des Ring Deutscher Pfadfinderverbände in Baden Württemberg.

8.3.3.4 Delegierte zur Landesjugendsynode

Die Delegierten zur Landesjugendsynode setzen sich aus den Delegierten zur Landesjugendkammer (vgl. 8.3.3.2) und weiteren Delegierten, nach der Ordnung der Landesjugendsynode, zusammen. Diese werden für die Legislaturperiode der Landesjugendsynode gewählt.

8.4 Einberufung der Landesversammlung

8.4.1 Einberufung, Einladungsfrist

Der Landesversammlungsvorstand beruft die Landesversammlung unter Beachtung einer vierwöchigen Einladungsfrist einmal jährlich ein. Die Landesversammlung ist auch einzuberufen, wenn der Landesrat oder zwei Bezirksversammlungen dies verlangen. In diesem Falle erfolgt die Einladung unverzüglich unter Beachtung der vierwöchigen Einladungsfrist.

8.4.2 Tagesordnung

Der Einberufung soll ein vom Landesversammlungsvorstand erstellter Tagesordnungsvorschlag beiliegen, in dem mindestens die Themen, zu denen Beschlüssen gefasst werden sollen und die Ämter, die zur Wahl stehen, aufgeführt sind.

8.5 Anträge

8.5.1 Antragsfrist

Anträge an die Landesversammlung müssen sechs Wochen vor der Landesversammlung beim Landesversammlungsvorstand eingegangen sein. Dieser leitet sie spätestens mit der Einladung zur Landesversammlung an die Mitglieder der Landesversammlung weiter.

Anträge zur Ordnung sind immer an die Frist gebunden. Die Stellung eines Dringlichkeitsantrages gemäß 8.5.2. ist hierfür nicht möglich.

8.5.2 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können bis zum Ende einer Landesversammlung gestellt werden. Sie werden nur dann behandelt, wenn die Landesversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der festgestellten stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung die Behandlung dieses Antrags für dringlich befindet.

8.5.3 Änderungsanträge

Änderungsanträge können während der Landesversammlung mündlich eingebracht werden.

8.5.4 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- a) der Landesrat,
- b) die Landesleitung,
- c) die Bezirksversammlungen der einzelnen Bezirke,
- d) der VCP Land Baden e.V.,
- e) der Verwaltungsrat des VCP Land Baden e.V.,
- f) jedes Mitglied der Landesversammlung.

8.5.5 Abstimmungen

Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

8.6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

8.6.1 Beschlussfähigkeit

Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

8.6.2. Inkrafttreten

Einfache Beschlüsse treten sofort nach Abstimmung in Kraft. Wahlen sowie Änderung der Ordnung mit dem Ende der Versammlung, wenn nichts anderes geregelt wird.

8.6.3. Mehrheitserfordernisse

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Anträge, Wahlen und Beschlüsse mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Eine Mehrheit von zwei Dritteln der festgestellten Stimmen ist erforderlich für:

- a) Änderungen der Landesordnung und
- b) Abwahl der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber.

8.7 Zusammensetzung

8.7.1 Stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung

Stimmberechtigt sind nur VCP-Mitglieder.

Die Verteilung der Stimmen soll das koedukative Prinzip des Verbandes widerspiegeln.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder folgender Personenkreise:

- die Delegierten der Bezirke wie unter 8.7.1.1 geregelt,
- der Landesversammlungsvorstand,
- die Sprecherin oder der Sprecher der jeweiligen Delegation in die verbands- und jugendpolitischen Gremien
- ein Mitglied des Vorstandes des VCP-Land Baden e.V.,
- ein Mitglied des Vorstandes des Verwaltungsrats des VCP Land Baden e.V.,
- die hauptberufliche Landesjugendreferentin oder der Landesjugendreferent,
- die Landesleitung und die Landesämter wie unter 8.7.1.2 geregelt.

Die Stimmberechtigten werden zu Beginn der Sitzung durch den Landesversammlungsvorstand festgestellt. Eine Übertragung des Stimmrechts während der Landesversammlung ist nicht möglich. Ausnahmen regelt der Landesversammlungsvorstand.

8.7.1.1 Bezirksstimmen

Alle Bezirke im VCP Land Baden haben zusammen 30 Mandate in der Landesversammlung. Überhangmandate können sich ergeben.

Jeder Bezirk erhält entsprechend der Gesamtzahl seiner Mitglieder den prozentualen Anteil an den Mandaten der Bezirke in der Landesversammlung. Er erhält jedoch mindestens ein Mandat pro Stamm.

Ein Stamm im Sinne dieses Abschnitts muss die in Punkt 5.2 und 5.3 genannten Voraussetzungen erfüllen. In Zweifelsfällen entscheidet der Landesversammlungsvorstand.

Für die Mandate sind ausreichend Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen.

Die Bezirke regeln die Delegation nach ihrer eigenen Ordnung, die alle Stämme des Bezirkes in die Delegation zur Landesversammlung einbinden muss. Dabei muss jeder Stamm des Bezirkes mit mindestens einer Stimme in der Bezirksdelegation vertreten sein. Ist das nicht der Fall, so verliert der Bezirk die entsprechenden Stimmen. Davon wird abgewichen, wenn der fehlende Stamm nachweislich ordnungsgemäß in die wählende Versammlung eingebunden wurde und dem Bezirk die Stimme, aufgrund der Mitgliederzahl, prozentual zusteht.

Die Delegierten der Bezirke müssen bis sechs Wochen vor der Landesversammlung benannt werden.

Die Bestimmung der Mitgliederzahl sowie die Zahl der in den Bezirken existierenden Stämme werden durch den Landesversammlungsvorstand im November des Vorjahres anhand der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Mitgliederlisten der Bundeszentrale vorgenommen.

8.7.1.2 Stimmen der Landesleitung und der Landesämter

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Landesleitung und der Landesämter wird so bestimmt, dass die Bezirke gemeinsam mit dem Landesversammlungsvorstand und den Sprecherinnen oder Sprechern der Delegationen mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in der Landesversammlung haben. Die Landesleitung verteilt die verfügbaren Stimmen auf sich und die Landesämter.

8.7.1.3 Stimmen der Delegationen in die verbands- und jugendpolitischen Gremien

Die Sprecherin oder der Sprecher jeder Delegation erhält jeweils eine Stimme.

8.7.2 Beratende Mitglieder

Die Bundesvorsitzenden des VCP und die Mitglieder der Bundesleitung gehören der Landesversammlung mit beratender Stimme an.

Die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Landesleitung, des Landesrats und der Delegationen gehören der Landesversammlung mit beratender Stimme an.

8.7.3 Gäste

Gäste haben Rederecht. Auf Antrag kann ihnen dieses Rederecht entzogen werden.

8.8 Protokoll der Landesversammlung

Über den wesentlichen Verlauf der Landesversammlung ist unter Aufsicht des Landesversammlungsvorstands ein Protokoll anzufertigen, welches mindestens die Anträge, das Ergebnis der Beratungen, bei gefassten Beschlüssen deren Wortlaut und das Abstimmungsergebnis, sowie die Kernpunkte der Diskussion wiedergibt.

Es ist den Mitgliedern der Landesversammlung spätestens acht Wochen nach der Landesversammlung zuzusenden. Einsprüche gegen das Protokoll sollen innerhalb von sechs Wochen nach dessen Versendung an den Landesversammlungsvorstand gerichtet werden.

Die folgende Landesversammlung beschließt über die gültige Fassung des Protokolls der vorhergehenden Landesversammlung.

9. LANDESLEITUNG

Die Landesleitung führt den VCP Land Baden und repräsentiert seine Arbeit.

9.1 Zusammensetzung

Die Landesleitung besteht aus einer oder mehreren von der Landesversammlung gewählten Personen. Dem koedukativen Prinzip des Verbandes soll dabei Rechnung getragen werden.

9.2 Aufgaben

Die Landesleitung leitet, koordiniert und verantwortet die Arbeit im Land. Dabei richtet sie sich nach den Beschlüssen von Bundes- und Landesversammlung und Landesrat im Einklang mit Bundes- und Landesordnung. Die Landesleitung berät über inhaltliche Konzepte und bringt diese in die Arbeit des VCP Land Baden ein.

Sie definiert die Aufgabenbereiche der Landesämter und schlägt der Landesversammlung die entsprechenden Personen sowie die Stimmengewichtung der Landesämter im Landesrat zur Wahl vor. Sie begleitet diese Personen bei ihrer Arbeit.

Die Landesleitung kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch kurzfristig Beauftragte benennen. Die Beauftragten sollen der folgenden Landesversammlung vorgestellt werden.

Die Landesleitung bereitet die Landesratssitzungen vor und leitet sie.

Die Landesleitung vertritt den VCP Land Baden nach außen und stellt sicher, dass eine Öffentlichkeitsarbeit stattfindet.

Die Landesleitung arbeitet mit der Landesjugendreferentin oder dem Landesjugendreferenten zusammen.

Die Landesleitung ist für die Gründung und Anerkennung neuer Stämme nach Maßgabe der Landesordnung zuständig.

Bei Schädigung des Ansehens oder Missachtung der Ordnungen des VCP greift die Landesleitung regulierend ein. Der Landesleitung stellt bei Bedarf Ausschlussanträge und berät diese zuvor mit dem Landesrat.

Sie hält Kontakt zur Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die Landesleitung sollte Aufgaben im Vorstand des Verwaltungsrats des VCP Land Baden e.V. und des VCP Land Baden e.V. übernehmen. Die Landesleitung stellt die Leitungsvertretung im Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände und im Ring Deutscher Pfadfinderverbände in Baden-Württemberg sicher.

Die Landesleitung stellt sicher, dass eine Stufenarbeit und Erwachsenenarbeit im VCP Land Baden stattfindet.

Die Landesleitung stellt sicher, dass Schulung für Gruppen-, Stammes- und Bezirksleitungen durchgeführt werden, in der die Arbeitsweise und die Ziele des VCP vermittelt werden.

Sie kann Projektgruppen einsetzen.

Sie vertritt den VCP Land Baden im Bundesrat und in der Mitgliederversammlung des VCP e.V..

Die Landesleitung ist gegenüber der Landesversammlung und dem Landesrat berichtspflichtig.

Sie tagt nach Bedarf.

10. LANDESÄMTER

Um die inhaltliche Arbeit auf Landesebene zu organisieren kann die Landesleitung in einzelnen Bereichen Landesämter einsetzen.

Die Inhaber der Landesämter übernehmen verantwortlich inhaltliche und organisatorische Aufgaben gemäß ihrem Arbeitsauftrag und gestalten die Arbeit auf Landesebene mit. Sie sind Mitglieder des Landesrats.

11. DELEGIERTE IN VERBANDS- UND JUGENDPOLITISCHE GREMIEN

Die Delegierten vertreten den VCP Land Baden in verschiedenen verbands- und jugendpolitischen Gremien. Sie werden von der Landesversammlung gewählt und entsendet.

Der VCP Land Baden entsendet in folgende Gremien Delegierte:

- a) Bundesversammlung des VCP,
- b) Landesjugendkammer der Evangelischen Landeskirche in Baden,
- c) Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände/Ring Deutscher Pfadfinderverbände Baden-Württemberg,
- d) Landesjugendsynode der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die Delegierten wählen je Delegation aus ihrer Mitte jährlich eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die gewählten Sprecherinnen bzw. Sprecher sind stimmberechtigte Mitglieder der Landesversammlung und des Landesrates und müssen unverzüglich nach der Wahl dem Landesversammlungsvorstand und dem Landesbüro bekannt gegeben werden.

12. LANDESRAT

Der Landesrat dient der inhaltlichen und organisatorischen Arbeit des VCP Land Baden zwischen den Landesversammlungen sowie dem Austausch zwischen der Landesleitung und den übrigen Mitgliedern des Landesrats. Der Landesrat trifft die dafür erforderlichen Beschlüsse und sorgt für ihre Durchführung.

12.1 Zusammensetzung

Der Landesrat besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Die Wahrnehmung mehrerer Stimmen durch eine Person ist nicht möglich.

Stimmberechtigte Mitglieder:

- je zwei Mitglieder jeder Bezirksleitung,
- die Mitglieder der Landesleitung,
- Inhaberinnen und Inhaber der Landesämter, die Sprecherin oder der Sprecher der jeweiligen Delegation in die verbands- und jugendpolitischen Gremien,
- die Mitglieder des Landesversammlungsvorstands,
- ein Mitglied des Vorstandes des VCP Land Baden e.V.,
- ein Mitglied des Vorstandes des Verwaltungsrats des VCP Land Baden e.V.,
- die Landesjugendreferentin bzw. der Landesjugendreferent.

Beratende Mitglieder:

- Beauftragte der Landesleitung,
- Beauftragte des Landesrats,
- nicht stimmberechtigte Inhaber der Landesämter,
- nicht stimmberechtigte Delegierte in die verbands- und jugendpolitischen Gremien ,
- nicht stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksleitungen.

Alle Mitglieder des Landesrats sind antragsberechtigt.

12.2 Aufgaben

Der Landesrat hat folgende Zuständigkeiten:

- er ist verantwortlich für die Jahresplanung,

- er beteiligt sich an der inhaltlichen und strukturellen Konzeption der Arbeit und deren Umsetzung,
- er reflektiert Struktur und Inhalt der Arbeit seiner Mitglieder und des VCP auf Landes- und Bundesebene,
- er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung,
- er berät und beschließt über gestellte Anträge und sorgt für ihre Durchführung,
- er kann Anträge an die Landesversammlung stellen,
- er kann Projektgruppen einsetzen.

Dem Landesrat berichten:

- die Landesleitung,
- die Landesämter, die Delegationen in die verbands- und jugendpolitischen Gremien, die Bezirksleitungen,
- der Vorstand des VCP Land Baden e.V.,
- der Vorstand des Verwaltungsrats des VCP Land Baden e.V.,
- die Landesjugendreferentin bzw. der Landesjugendreferent.

Der Landesversammlungsvorstand kann dem Landesrat berichten.

13. LANDESBÜRO UND LANDESJUGENDREFERENT

Die Evangelische Landeskirche in Baden unterstützt die Arbeit des VCP Land Baden, indem sie für diesen ein Landesbüro unterhält. Die dort Tätigen sind Angestellte der Evangelischen Landeskirche in Baden. Diese trifft Personalentscheidungen und nimmt die Dienst- und Fachaufsicht wahr. Der Landesrat wirkt bei der Ausschreibung sowie Besetzung der Stelle der Landesjugendreferentin bzw. des Landesjugendreferenten mit.

13.1 Aufgaben

Die im Landesbüro wahrzunehmenden Aufgaben bestehen aus pädagogischer und inhaltlicher Verbandsarbeit sowie geschäftsführenden Tätigkeiten, die insbesondere die unten aufgeführten Punkte einschließen. Das Landesbüro wird von der Landesjugendreferentin oder dem Landesjugendreferenten geleitet.

13.1.1 Pädagogische und inhaltliche Verbandsarbeit

Die Landesjugendreferentin bzw. der Landesjugendreferent arbeitet eng mit der Landesleitung, den Landesämtern und Landesgremien zusammen. Durch ihre bzw. seine berufliche Qualifikation unterstützt und berät sie bzw. er die ehrenamtlich Tätigen bei der Ausführung ihrer Aufgaben.

Ein Schwerpunkt bildet die Mitarbeit in der Schulungsarbeit des VCP Land Baden.

Sie bzw. er soll an der Hauptamtlichenkonferenz des VCP teilnehmen.

Die Landesleitung stimmt mit der Landesjugendreferentin bzw. dem Landesjugendreferenten die inhaltlichen Schwerpunkte seiner Arbeit ab.

Die Landesjugendreferentin bzw. der Landesjugendreferent arbeitet bei Projekten des Landes mit. Sie bzw. er kann auch als Projektleitung eingesetzt werden.

13.1.2 Geschäftsführende Tätigkeiten

Das Landesbüro ist für die Mitgliederangelegenheiten des VCP Land Baden zuständig.

Es leistet den Landesgremien und Landesämtern Hilfestellung in organisatorischer Hinsicht z.B. durch:

- Versand von Informationen, Einladungen und Protokollen,

- Unterstützung bei der Organisation und Abrechnung von Veranstaltungen (Buchungen, Anmeldungen, Anfahrtsorganisation, Beantragung von Zuschüssen, etc.).

Das Landesbüro unterstützt den VCP Land Baden e.V. bei der Vermietung der Freizeit- und Bildungsstätte OBERLIN-Haus in La Vancelle.

Es ist verantwortlich für die Aufbereitung und den Versand von Informationen an Stämme, Bezirke und Landesämter.

13.2 Arbeitsaufträge

Arbeitsaufträge an das Landesbüro können nur von der Landesleitung, den Landesgremien, den Vereinen des VCP Land Baden sowie den Landesämtern, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, erteilt werden.

14. LANDESVANSTALTUNGEN

Landesveranstaltungen werden im Rahmen der Verantwortlichkeiten der einzelnen Landesämter bzw. der Beauftragungen durch den Landesrat, der Landesleitung oder der Landesversammlung durchgeführt. Landesveranstaltungen werden für alle Mitglieder des VCP Land Baden in der entsprechenden Altersstufe ausgeschrieben.

Landesveranstaltungen sind insbesondere:

- Landeslager (findet in der Regel alle 4 Jahre statt),
- Landeswölflingsfreizeit,
- ausgeschriebenene Veranstaltungen der Landesämter.

14.1 Beschlusspflichtige Landesveranstaltungen

Landesveranstaltungen,

- die die Mitarbeit des gesamten Landes erfordern oder
- deren geplante unsaldierte Kosten das zweifache der Mitgliedbeiträge des Vorjahres (Stammes- und Landesanteil) übersteigen,

werden auf der Landesversammlung beschlossen.

Die Landesversammlung kann die Landesleitung beauftragen, für beschlossene Landesveranstaltungen ein Landesamt einzusetzen.

15. OBERLIN-HAUS

Das OBERLIN-Haus ist die Freizeit- und Bildungsstätte des VCP Land Baden e.V. und ein Haus der Begegnung aller Gruppen, Gruppierungen und Stämme im Land. Daher erhält das Haus in der Landesarbeit inhaltlich einen eigenen Stellenwert. Das Haus dient dem VCP Land Baden als Freizeit- und Begegnungsstätte und soll sich zu einem Identifikationspunkt der badischen VCP-Mitglieder entwickeln. Inhalt, Methoden und Selbstverständnis des Landes sollen sich im OBERLIN-Haus widerspiegeln und so auch zu einer Profilierung und Vermittlung der Zielvorstellungen des Verbandes in der Öffentlichkeit beitragen. Die Lage des Hauses in La Vancelle im Elsass verpflichtet den Verband in besonderer Weise die internationale und deutsch-französische Pfadfinderarbeit zu pflegen.

16. VEREINE

16.1 Verwaltungsrat des VCP Land Baden e. V.

Der Verwaltungsrat des VCP Land Baden e.V. ist der Rechts- und Finanzträger des VCP Land Baden. Er nimmt die Vermögens-, Finanz- und Personalverwaltung des Landes wahr.

16.2 VCP Land Baden e.V.

Der VCP Land Baden e.V. ist Eigentümer der Freizeit- und Bildungsstätte OBERLIN-Haus in La Vancelle und hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit des Verbandes zu fördern.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Ordnung wurde durch die Landesversammlung 2005 des VCP Land Baden beschlossen. Sie tritt mit Ende der Landesversammlung 2005 in Kraft.

Sie ersetzt alle vorhergehenden Beschlüsse des Landesrates und der Landesversammlung, soweit diese inhaltlich in der Landesordnung enthalten sind. Sie ersetzt weiter die Landesversammlungsordnung.

Die Landesordnung kann von der Landesversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der festgestellten Stimmberechtigten geändert werden. Änderungen der Landesordnung werden im Anhang dokumentiert.

Die vorliegende Landesordnung enthält folgende Änderungen:

Beschluss der Landesversammlung 2007 zu Punkt 5.5.2

Beschluss der Landesversammlung 2010 zu Punkt 2 und Punkt 5.5.2

Beschlüsse der Landesversammlung 2011

Beschlüsse der Landesversammlung 2012 zu Punkt 8.3.2

Beschlüsse der Landesversammlung 2013 zu den Punkten 8.3.3.2, 8.3.3.4 und
11

ANLAGEN

Die Anlagen sind nicht Bestandteil der Landesordnung und können nur durch die entsprechenden Gremien, beziehungsweise Rechtsträger geändert werden.

- A-1 Erläuterung zur Ermittlung der Stimmberechtigten und der Stimmverteilung auf der Landesversammlung
- A-2 Erläuterung zur Struktur des VCP Land Baden
- A-3 Geschäftsordnung des Landesrates
- A-4 Richtlinien zur Nachhaltigkeit
- A-5 Satzung des Verwaltungsrates des VCP Land Baden e. V.
- A-6 Satzung des VCP Land Baden e.V.
- A-7 Badenbadge

**A-1: Erläuterung zur Ermittlung der Stimmberechtigten und der
Stimmverteilung auf der LV**

A-2: Erläuterung zur Struktur des VCP Land Baden

A-3: Geschäftsordnung des Landesrates

1. Tagung

Der Landesrat tagt in der Regel viermal jährlich. Er tagt nicht öffentlich. Die Einladung geht den Landesratsmitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu. Ihr ist ein Vorschlag zur Tagungsordnung beizufügen.

2. Beschlussfähigkeit

Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

3. Anwesenheit

Anwesenheitspflicht besteht grundsätzlich für alle Mitglieder. Ist die Anwesenheit eines Mitglieds des Landesrats nicht möglich, so kann dieses in Absprache mit der Landesleitung auf eine Teilnahme verzichten. Eine Abmeldung im Landesbüro ist erforderlich.

4. Gäste

Gäste können durch den Landesrat für die Dauer der Sitzung oder auch nur zu einzelnen Themen zugelassen werden. Sie haben Rederecht, jedoch kein Antragsrecht.

5. Berichte

Für alle Mitglieder des Landesrates besteht Berichtspflicht. Die Berichte der Landesratsmitglieder müssen auf Anforderung mindestens sieben Tage vor dem Landesrat schriftlich bei der Landesleitung und im Landesbüro eingehen.

6. Anträge und Beschlüsse

Alle Mitglieder des Landesrats sind antragsberechtigt. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.

7. Rede zur Geschäftsordnung

a) Bemerkungen und Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort behandelt und sind durch Heben beider Hände anzuzeigen.

b) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- Persönliche Erklärungen
- Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung
- Nichtbefassung, Vertagung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes
- Überweisung an einen Ausschuss
- Schluss der Debatte, Schluss der Redeliste
- Beschränkung der Redezeit
- Sofortige oder geheime Abstimmung
- Ausschließung der Öffentlichkeit
- Formulierung der Fragestellung bei der Abstimmung
- Antrag auf Zulassung einer Person
- Dringlichkeit
- Personaldebatte
- Wegfall von Tagesordnungspunkten

c) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen. Andernfalls ist nach Gegenrede über den Antrag abzustimmen.

8. Protokoll

Über die Landesratssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

Das gesamte Protokoll wird von einer Protokollantin/einem Protokollanten oder reihum von den einzelnen Landesratsmitgliedern geschrieben.

Das Protokoll wird von der Landesleitung redaktionell überarbeitet und spätestens vier Wochen nach dem Landesrat verschickt.

9. Fahrtkosten

Es gilt die jeweils aktuelle Fahrtkostenregelung des Verwaltungsrat VCP Land Baden e.V.

Schlusserklärung

Beschlossen auf dem Landesrat I 2011 am 16. Januar 2011 in Oppenau. Diese Geschäftsordnung kann mit einfacher Mehrheit vom Landesrat geändert werden.

A-4: Richtlinien zur Nachhaltigkeit

Wir achten bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen auf Landes-, Bezirks- und Stammesebene auf die verschiedenen Aspekte der Nachhaltigkeit.

Der bewusste Umgang mit Lebensmitteln und Ressourcen ist inhaltlicher Teil unserer pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Wir achten beim Einkauf der Lebensmittel insbesondere auf folgende Kriterien:

- regionale Herstellung
- ökologische Bewirtschaftung (z.B. „bio“)
- CO2-Bilanz
- faire Behandlung der Produzenten (z.B. „Fair trade“)
- saisonale Produkte

Wir achten beim Umgang mit Ressourcen insbesondere auf folgende Kriterien:

- Optimierung von Anfahrtswegen (z.B. Mitfahrgelegenheiten nutzen, Entfernungen reduzieren)
- gezielter Einsatz von Energie (z.B. Heizung regeln)
- Vermeidung von Müll (z.B. Verpackungen reduzieren, Materialeinkauf überdenken)

Wir sind uns bewusst, dass diese Kriterien nicht immer gleichzeitig einzuhalten sind und die Wichtigkeit bei unterschiedlichen Lebensmitteln und Situationen abgewogen werden muss.

Bei der Umsetzung dieser Richtlinien orientieren wir uns an unserer (noch auszuarbeitenden) Handreichung zum Thema Nachhaltigkeit.

A-5: Satzung des Verwaltungsrates des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Land Baden e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Verwaltungsrat des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Land Baden e.V.
2. Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Baden im Rahmen der Förderung der Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des internationalen Pfadfindertums. Der Verein steht dem Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Land Baden vor allem zur rechtlichen Absicherung seiner Aktivitäten, für die Anstellung von Mitarbeiter/-innen und zur Regelung seiner Finanzangelegenheiten zur Verfügung. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Beschaffung von Mitteln, Geräten und Einrichtungen sowie die Förderung und Unterhaltung derselben, soweit diese den Erziehungs- und Bildungszielen unmittelbar dienlich sind.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Wenn und so lange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer Rücklage zur Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele zugeführt werden. Der Verein darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützung begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die von der Landesversammlung gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des Landesrates sowie die dort stimmberechtigten gewählten Vertreter der Bezirke des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Land Baden sind kraft Amtes Mitglied des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag bis zu drei sachkundige Personen als Mitglieder aufnehmen.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Von den Mitgliedern werden Kapitaleinlagen oder Sachanlagen nicht entgegengenommen. Die Mitglieder haben kein Recht am Vereinsvermögen.

4. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Ablauf des folgenden Monats erklärt werden. Die Mitgliedschaft der unter § 3 Ziff. 1 genannten Mitglieder endet, ohne dass es einer Erklärung bedarf, mit dem Verlust ihres Amtes. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes Mitglied des Vereins. Die Mitgliedschaft der unter § 3 Ziff. 2 genannten Mitglieder endet nach Ablauf von zwei Jahren und drei Monaten ab dem Aufnahmebeschluss, spätestens jedoch mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Eine erneute Aufnahme ist möglich. Vereinsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Angabe von Gründen ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen des Vereins handeln. Dem betroffenen Mitglied sind die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen unverzüglich einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält, oder ein Drittel der Mitglieder es beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder in seinem Auftrag einberufen. Die Einladungen haben schriftlich so zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Sitzung mindestens zwei Wochen liegen. Für die Ordnungsgemäßheit der Einberufung genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Adresse. In der Einladung ist die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist die nächste Mitgliederversammlung bezüglich der gleichen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet, abgesehen von der Entscheidung der Auflösung des Vereins, des Ausschlusses von Mitgliedern und der Satzungsänderung, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins und der Ausschluss von Mitgliedern kann nur durch Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, eine Satzungsänderung nur durch Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Über das Ergebnis und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die/der Vorsitzende oder Stellvertreter/-in sowie ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnen. Diese Niederschrift geht allen Mitgliedern zu.
6. Die Mitgliederversammlung kann folgende Aufgaben nicht übertragen:
 - a. Die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Ziff. 2
 - b. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - c. Die Entlastung des Vorstandes
 - d. Die Wahl zweier Kassenprüfer/-innen, die dem Vorstand des Vereins nicht angehören dürfen. Die Wahlperiode soll zwei Jahre betragen.

- e. Die Wahl des Vorstandes
- f. Die Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes
- g. Satzungsänderungen
- h. Den Ausschluss von Mitgliedern
- i. Die Auflösung des Vereins

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter/-in, der/dem Kassierer/-in sowie bis zu drei Beisitzer/-innen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/-in. Jede/r ist gerichtlich und außergerichtlich alleine zur Vertretung des Vereins ermächtigt.
3. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/-in als besondere/n Vertreter/-in i.S.d. § 30 BGB bestellen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt über diese Zeit hinaus bis zum Antritt seines Nachfolgers im Amt.

§ 7 Schlußbestimmungen

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den „Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (VCP e.V.)“, Kassel oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge im Land Baden im Sinne der Zweckbestimmung dieser Satzung zu verwenden hat.

La Vancelle, Frankreich, den 15.06.1997



Die Satzung ist vom Amtsgericht Karlsruhe genehmigt und unter der Nummer VR 2574 in das Vereinsregister eingetragen. Nach vorläufiger Bescheinigung des Finanzamtes Karlsruhe-Stadt vom 15.09.1997 ist der Verein nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG als förderungswürdig anerkannt und von der Körperschaftssteuer befreit.

A-6: Satzung des VCP Land Baden e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder - Land Baden e.V. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein macht sich zur Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Land Baden, als eines öffentlich als förderungswürdig anerkannten Verbandes der Jugendpflege zu fördern, dafür Mittel und Einrichtungen zu beschaffen und zu verwalten, sowie dafür geeignete Kräfte anzustellen und zu bezahlen.

§ 3 Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts des zweiten Teils der Abgabenordnung vom 16. März 1976 und will keinen wirtschaftlichen Gewinn erzielen. Der Verein darf keine anderen als die vorstehenden gemeinnützigen Zwecke verfolgen.

§ 4 Finanzierung

Die Finanzierungsmittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

- a) freiwillige Beiträge der Mitglieder (eine Beitragspflicht besteht nicht)
- b) sonstige Zuwendungen und Spenden
- c) Erträge aus dem Vereinsvermögen, aus den Einrichtungen und den Veranstaltungen des Vereins.

Alle Mittel und Einkünfte des Vereins sind ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins bestimmt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat eingeschriebene Mitglieder und Mitglieder kraft Amtes.

Eingeschriebene Mitglieder können alle Mitglieder des VCP Land Baden vom 18. Lebensjahr an werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitglieder kraft Amtes sind die Mitglieder des Landesrates des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Land Baden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der eingeschriebenen Mitglieder endet:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt: Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grunde: Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen werden muss. Der Beschluss kann nur erfolgen, wenn dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde und der Ausschluss als Tagesordnungspunkt bei der Ladung der Mitgliederversammlung aufgeführt wurde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Missachtung des Vereinszwecks.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus deren Reihen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei sind zwei Mitglieder des Vorstandes aus der Zahl der Mitglieder des Landesrats des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Land Baden zu wählen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Belange des Vereins nach besten Kräften zu vertreten. Zu wichtigen Entscheidungen hat er die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Er stellt die Jahresrechnung auf und ist berechtigt, jedes Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

- a) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter, obliegt darüber hinaus die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes Protokoll zu führen und die zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke anzufertigen.
- c) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand, den eingeschriebenen Mitgliedern und den Mitgliedern kraft Amtes. Sie beschließt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen hierzu werden durch die Post 14 Tage vorher zusammen mit der Tagesordnung versandt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von zwei Monaten stattgefunden haben, wenn ein Drittel der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts, die Genehmigung des Jahresvoranschlags und der Jahresschlussrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
- c) die Wahl des Vorstandes.
- d) die Bestellung von Rechnungsprüfern.
- e) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, zu denen der Vorstand ihrer Zustimmung bedarf.
- f) die Entscheidung über sonstige Anträge der Mitglieder.

§ 12 Jahresvoranschlag und Rechnungsprüfung

Der Vorstand stellt alljährlich einen Jahresvoranschlag und bei Bedarf Nachträge auf. Über den Voranschlag entscheidet die Mitgliederversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar. Der Jahresvoranschlag ist die Grundlage für alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins während des Rechnungsjahres.

Der Vorstand stellt nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem Voranschlag auf. Die Rechnung ist zwei Rechnungsprüfern zur Überprüfung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung im Voraus für zwei Jahre gewählt. Sie brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Die Rechnungsprüfer haben die ihnen vorgelegten Abrechnungen sowie die gesamten finanziellen Vorgänge des Vereins auf eine der Satzung und dem Jahresvoranschlag entsprechende Verwendung und auf die Beobachtung der erforderlichen Sparsamkeit zu prüfen. Sie können jederzeit Kontrollen durchführen und die Buchführung und die Kasse prüfen.

Über die Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten bleibende Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, fällt im Falle der Auflösung an den Verwaltungsrat des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Land Baden e.V. bzw. dessen satzungsmäßigen Nachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Oppenau, den 29.06.1980

Die Satzung ist vom Registergericht Karlsruhe genehmigt.

Durch Bescheid des Finanzamtes Karlsruhe ist der Verein nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG als förderungswürdig anerkannt und von der Körperschaftssteuer befreit.

Die Satzung wurde zuletzt in § 13 Satz 3 durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 6.05.2000 geändert.

A-7: Badenbadge

Auf der Landesversammlung 2014 wurde sich auf ein Landesbadge für das Land Baden geeinigt. Nachfolgende Abbildung zeigt das offizielle Baden-Badge des VCP-Baden. Es ist das einzige offizielle Badenbadge.



